LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 5.2020

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Online-Prüfung – ein Modell für die Zukunft?!*
- *Tarifverhandlungen 2020 – pandemiebedingte Verzögerung*
- *Und dann kam Corona… 1. Quartal 2020 positiv für LBT-Branche*
- *Nepper, Schlepper, Bauernfänger – Neues Gerichtsurteil zu Risiken bei Probefahrten*
- *Für den Fall der Fälle – Vorsorgevollmacht*
- *Neue Broschüre erschienen: „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020“*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Online-Prüfung – ein Modell für die Zukunft?!

Die Theoretische Gesellenprüfung findet in den meisten Ausbildungsberufen im Jahr 2020 noch traditionell mit Stift und Papier statt. Bei jedem Prüfungsdurchlauf werden Tonnen von Papier quer durch das Land verschickt, sofern die Aufgaben von einem zentralen Erstellungsgremium verwendet werden. Die Prüfungsausschüsse – oder meist Lehrervertreter – werten die Aufgaben häufig in wochenlanger Heimarbeit manuell aus.

Dass dies auch moderner und mehr auf die Zielgruppe der jungen Auszubildenden abgestimmt geht – und darüber hinaus noch effizient ist – zeigen Erfahrungen aus anderen Branchen. Im Kfz-Gewerbe und einigen anderen Handwerksbranchen sowie in einigen kaufmännischen Berufen werden bereits seit vielen Jahren gute Erfahrungen mit elektronischen Gesellenprüfungen gemacht.

Denn die Vorteile der Online-Prüfungen liegen auf der Hand: Die Verwendung von handlungsorientierten Multiple-Choice-Aufgaben erlaubt eine zeitnahe und automatisierte Auswertung. Direkt nach der Abgabe der Prüfung durch den Auszubildenden liegt das Ergebnis vor. Hierbei kommen verschiedene Aufgabentypen wie Bildanalyse, Zuordnungsaufgaben oder Lückentexte zur Anwendung. Auch die Abbildung von Mathematikaufgaben ist möglich.

Die Kompetenzen der Azubis können durch diese neuen Aufgabenformate noch besser ermittelt werden. Neben reinem Faktenwissen werden vor allem das Verstehen, Anwenden und Beurteilen von Sachverhalten überprüft. Hochwertige Grafiken, Animationen und Videos ermöglichen neben der Vermittlung auch die Überprüfung von komplexen Sachverhalten.

Als Prüfungsstandorte bieten sich meist Berufsschulen, ÜBL-Stätten oder Handwerkskammern an, die häufig bereits über eine passende Infrastruktur, also PCs/Laptops sowie eine ausreichende Internetleitung, verfügen.

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell digitaler Wandel stattfinden kann. Vielleicht ist die Online-Prüfung ja auch ein Modell für die Zukunft der LBT-Branche!

Unsere Mitgliederversammlung findet am 11. November 2020 als Online Veranstaltung in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

SAVE THE DATE

Tarifverhandlungen 2020 – pandemiebedingte Verzögerung

LBT-Betriebe dürften es schon gemerkt haben bzw. von ihren Mitarbeitern angesprochen worden sein: einen Tarifabschluss hat es bisher nicht gegeben. Dabei wären nach dem normalen Gang bereits in der Jahresmitte Tarifverhandlungen fällig gewesen. Aber was ist in Pandemiezeiten schon „normal"? Die IG Metall hat die Tarifverträge erst zum 30.9.2020 gekündigt und fordert jetzt 4 % mehr Gehalt sowie eine Erhöhung der Azubi-Vergütung von 50 Euro. Noch im laufenden November werden die Gespräche geführt. Wann es einen Tarifabschluss geben wird, ist noch nicht absehbar.

Und dann kam Corona…

Die Konjunkturerwartungen stehen branchenübergreifend unter Druck. Das Jahr 2020 wirbelt aufgrund der Umstände einiges durcheinander, doch betrachtet man das erste Quartal dieses Jahres für die LandBau Technik, zeichnet sich hier zusammenfassend ein deutliches Plus ab.

Als Haupt-Zuwachsträger ist eindeutig das Neumaschinengeschäft mit einem Plus von 6,3 % auszumachen. Dem gegenüber steht die einzig negative Entwicklung im ersten Quartal: der Gebrauchtmaschinenumsatz mit einem Minus von 2,4 %. Auch der Werkstattumsatz schlägt mit einem Plus von über 4 % in der „Vor-Corona-Auswertung" zu Buche. Selbst die kritischen Kernbereiche wie Personal- und Betriebskosten weisen einen moderaten Anstieg von 1 % bzw. 2,7 % auf.

Eine durchweg sehr positive Entwicklung für das erste Quartal könnte auch einen positiven Blick auf die Gesamtjahresbilanz zulassen, gäbe es nicht die branchenübergreifenden Auswirkungen der Pandemie. Denn dann kam Corona und warf seinen langen Schatten über den Rest von 2020.

Die Freude über das überwiegend positive erste Quartal wird von den deutlich negativen Umsatzerwartungen geschmälert.

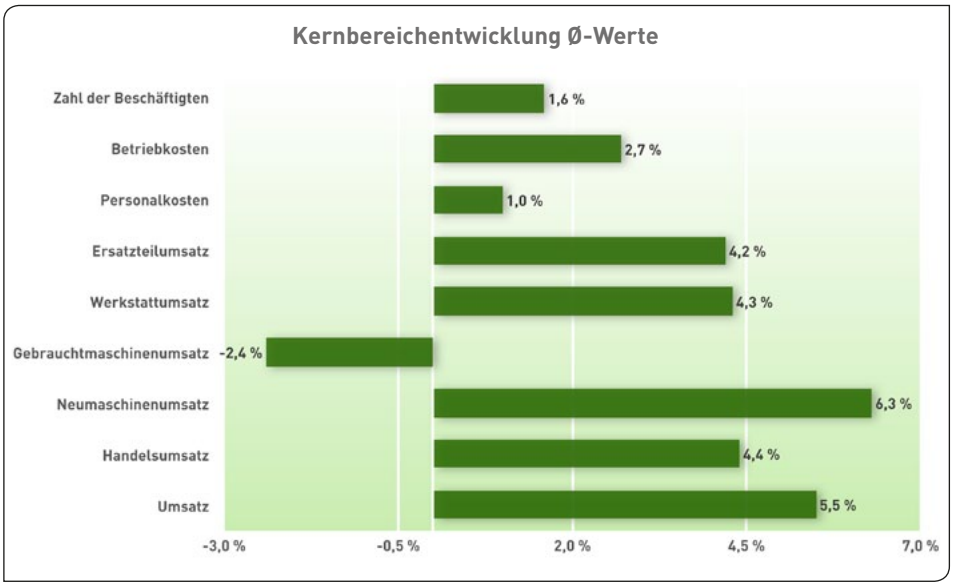

Die Erwartungshaltung für den Rest dieses Jahrs ist daher bei Handel und Handwerk stark gehemmt. Fast die Hälfte der Fachbetriebe erwarten Stagnation oder sogar rückläufige Umsätze. Ähnlich positive Entwicklungen wie im ersten Quartal werden nur in Ausnahmefällen erwartet. Dennoch könnte am Jahresende die Stimmung schlechter als die Betriebsergebnisse in unserer Branche sein.

Nepper, Schlepper, Bauernfänger

Ein neues Gerichtsurteil zeigt, welche Risiken in der Überlassung eines Schleppers, einer Land- oder Baumaschine für Probefahrten stecken.

Foto: Fotolia.com

Der Bundesgerichtshof hat ein Urteil gefällt (18.09.2020, Az. V ZR 8/19), das bei den allermeisten Lesern Stirnrunzeln hervorruft, weil es sich so gar nicht mit dem normalen Rechtsempfinden in Einklang bringen lässt.

Ein Händler hatte einem Kaufinteressenten ein Fahrzeug für eine Probefahrt überlassen. Der Interessent war in Wahrheit ein Betrüger, der das Fahrzeug kurze Zeit später mit gefälschten Papieren weiterverkauft hat. Der Händler wollte sein Fahrzeug natürlich wieder zurück erhalten. Der Käufer lehnte das nicht nur ab, sondern verlangte vom Händler sogar noch die Original-Zulassungspapiere und den Zweitschlüssel. Und nun ist entschieden, was wohl kaum jemand vermuten würde: der Käufer hat Recht bekommen und der Händler guckt sprichwörtlich in die Röhre!

Hintergrund ist das Rechtskonstrukt des sogenannten „gutgläubigen Erwerbs": wer beim Verkauf eines Gegenstandes nicht weiß, dass dieser eventuell gar nicht seinem Gegenüber gehört, wird neuer Eigentümer. Anders ist das nur, wenn dieser Gegenstand vorher dem ursprünglichen Eigentümer gestohlen wurde oder sonst wie abhandengekommen ist. „Abhandenkommen" setzt einen unfreiwilligen Besitzverlust voraus. Der springende Punkt in diesem Fall, denn natürlich hatte der Händler dem vermeintlichen Kunden das Fahrzeug freiwillig ausgehändigt. Mit gravierenden Folgen: er hat gegen den jetzigen Besitzer keinen Herausgabeanspruch, anders gesagt: der (gutgläubige) Käufer darf das Fahrzeug behalten. Selbstverständlich hat der Betrüger eine Straftat begangen und selbstverständlich hat der Händler umfangreiche Rechtsansprüche auf Schadensersatz und dergleichen.

Fortsetzung auf Seite 3 >

Was ihm im Zweifel aber wenig nützt. Entweder ist der Täter über alle Berge oder bei ihm ist nichts zu holen.

Wie kann sich der Händler denn nun gegen so etwas schützen? Traurige Antwort: gar nicht! Mit genug krimineller Energie wird es einen 100%-igen Schutz nicht geben. Da hilft nur: genau überlegen, wem man ein Fahrzeug zur Probefahrt überlässt. Im Zweifel das Fahrzeug nur in Begleitung eines Mitarbeiters herausgeben. Natürlich „kostet" das was, nämlich Personalkosten. Aber erstens kann der Begleiter dann sicherstellen, dass das Fahrzeug unbeschädigt wieder zurückgebracht wird und zweitens können dem Kunden so die Fahrzeugfunktionen besser erklärt werden, was seine Kaufbereitschaft positiv beeinflussen dürfte. Eine Alternative, über die Händler nachdenken sollten.

Für den Fall der Fälle

„Wer regelt eigentlich meine geschäftlichen Angelegenheiten, wenn mir mal was passiert?"

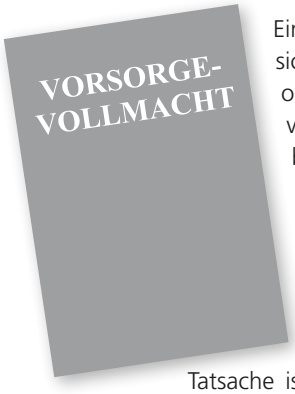

Eine Frage, die viele sich gar nicht stellen oder immer wieder vor sich herschieben. Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod oder einer schweren Erkrankung?

Tatsache ist aber: wenn der Betriebsinhaber – in vielen Fällen Geschäftsführer, Arbeitgeber und Grundstücksbesitzer/ -pächter in einer Person – verstirbt oder in Folge einer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb weiterzuführen, bricht neben dem persönlichen auch geschäftlich einiges weg, das nicht ohne weiteres aufgefangen werden kann. Im schlimmsten Fall gerät ein gut gehendes Unternehmen in die Insolvenz, weil niemand da ist, der die nötigen Dinge regelt. Deshalb ist es wichtig, diesen Jemand auszuwählen und ihn mit den notwendigen Befugnissen auszustatten. Das geht am einfachsten mit einer Vorsorgevollmacht. Sinnvoll ist es dabei, unterschiedliche Personen für unterschiedliche Aufgaben zu bevollmächtigen, je nach den erforderlichen Kenntnissen.

Angelegenheiten, die in der Vorsorgevollmacht geregelt sein sollten

• Vermögenssorge

Natürlich muss das Finanzielle weitergehen: Rechnungen müssen ebenso gezahlt werden, wie die Erledigung von Bankangelegenheiten. Für letzteres bietet sich frühzeitig ein Gespräch mit der Bank an. Wie man es aus dem privaten Bereich kennt (die Ehefrau bekommt eine Kontovollmacht), so kann auch im geschäftlichen Bereich ein Dritter mit bestimmten Berechtigungen ausgestattet werden.

• Miet-/Pacht- und sonstige Vertragsverhältnisse

Ebenso müssen die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt werden, allen voran natürlich die Mietzahlung. Sonst kann der Vermieter nach kurzer Zeit kündigen. Daneben laufen weiter: Strom, Wasser, Telefon, Versicherungen, GEZ. Kurz gesagt: ein Dritter muss in die Lage versetzt werden, im Namen des Unternehmens Verbindlichkeiten einzugehen, sprich Verträge zu schließen und zu kündigen.

• Befugnisse des Arbeitgebers

Ein wesentlicher Faktor jedes Betriebes sind die Mitarbeiter, und auch hier muss es im Fall der Fälle weitergehen. Dabei ist die Zahlung der Gehälter noch das geringste Problem. Vor allem geht es um die Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts. Wer übernimmt die Verantwortung für das Personal, die Bearbeitung von Aufträgen, wenn der Inhaber es nicht mehr kann? Die Wahl einer geeigneten Person hierfür fällt besonders schwer, weil sie selbstverständlich auch über das fachliche Knowhow verfügen muss. Sie muss auch in die Lage versetzt werden, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen. Langfristig wird das Unternehmen einen neuen Betriebsleiter brauchen, eine Vorsorgevollmacht dient aber dazu, die Übergangszeit zu überstehen.

Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Vom Grundsatz her reicht die einfache Unterschrift von Vollmachtgeber und -nehmer. Müssen Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgegeben werden, ist die öffentliche Beglaubigung erforderlich. Geht es um den Abschluss von Immobiliengeschäften, z. B. den Verkauf eines Grundstückes, ist notarielle Beurkundung erforderlich. Generell ist zu empfehlen, bei umfangreichen Angelegenheiten wie Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligungen die Hilfe eines Notars in Anspruch zu nehmen.

Gibt es ein Muster?

Das Bundesjustizministerium hat unter dem folgenden Link Informationen und ein Muster veröffentlicht. Es dient als Orientierung, muss aber auf das jeweilige Unternehmen angepasst werden.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634&cms_dlConfirm=true

Neue Broschüre erschienen

Im April dieses Jahres ist die Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020" erschienen. Die Broschüre bietet einen aktuellen Überblick der wichtigsten gesetzlichen Vorgaben für Land- und Forstwirtschaft. Solange der Vorrat reicht, können Sie ein Exemplar pro Betrieb kostenlos bei uns bestellen, unter ***luedtke@kfz-nrw.de***

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Bestellung für den Preis von 5,- Euro unter:

https://www.ble-medienservice.de/1035/landwirtschaftliche-fahrzeuge-im-strassenverkehr-2020

Assekuranz Service NRW GmbH

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de

ad-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.ad-cetera.de